



Stadt Brilon

(Hochsauerlandkreis)

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Artenschutzrechtliche Prüfung



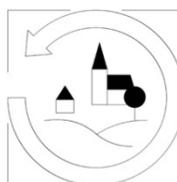
zur

1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113

"Industriegebiet In der Dollenseite"

Satzungsfassung

Stand: 01.12.2016



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279
E-Mail: ArchBeltz@gmx.de www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Auftraggeber: Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon
www.brilon.de

Bearbeitung: Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung
und Architektur
Dipl.-Ing. LOTHAR BELTZ
Sternstraße 50
34414 Warburg
Tel.: 05641-1784, Fax: 05641-8279
archbeltz@gmx.de
www.beltz-architekt-stadtplaner.de

Bearbeiter/innen: Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Dipl.-Geogr. Maria Theresia Herbold

INHALT

B	Umweltbericht	
1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3
1.3	Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	3
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Lage und heutige Nutzung	4
2.1.1	Schutzgut Mensch	4
2.1.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	5
2.1.3	Schutzgut Boden	6
2.1.4	Schutzgut Wasser	7
2.1.5	Schutzgüter Luft und Klima	8
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	9
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	10
3	Prognose und Variantenvergleich	10
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	10
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	12
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13

C	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
9	Vorhaben und Zielsetzung	14
10	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	14
11	Biotoptypen und Flächennutzung	15
12	Eingriffs- / Ausgleichsregelungen	16
13	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	20
D	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
14	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	23
15	Rechtlicher Rahmen und Methodik	23
16	Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose	25
17	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	26
18	Zulässigkeit des Vorhabens	27
19	Anhang	



B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 113 "In der Dollenseite" ist Teil eines größeren Entwicklungskonzeptes, in dem sich die industriell-gewerbliche Entwicklung Brilons nordöstlich der Kernstadt vollzog. Gegenstand der Änderung ist der südliche Planbereich des Bebauungsplanes. In diesem Bereich setzt der Bebauungsplan eine Planstraße zur inneren Erschließung in Form eines Bogens fest.

Die in Brilon bereits ansässige Firma Puris ist an die Stadt Brilon mit dem Wunsch herangetreten, eine große zusammenhängende Fläche im Nordwesten des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes in einer Größe von ca. 4,5 Hektar zu erwerben. Die Stadt Brilon ist bestrebt dem Ansiedlungswunsch der Firma Puris nachzukommen. Hierdurch wird die geplante innere Erschließung hinfällig. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Neuordnung der inneren Erschließung und der überbaubaren Grundstücksflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI b).

Im bestehenden B-Plan sind im Änderungsbereich geplante Geländehöhen und zahlreiche Geländeböschungen mit Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Nachdem feststeht, dass die Firma Puris die nördlichen Grundstücksflächen erwirbt und bebaut und durch die Neuordnung der inneren Erschließung und der übrigen überbaubaren Grundstücksflächen ist die Festsetzung der geplanten Geländehöhen entbehrlich. Dementsprechend soll diese Festsetzung ersatzlos gestrichen werden.

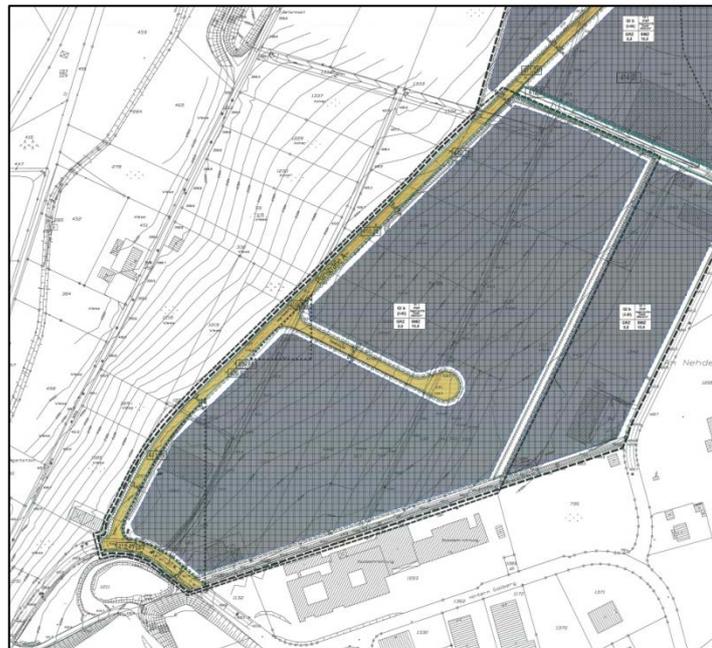
Die Geländeböschungen mit Flächen für Anpflanzungen werden nur noch an der nördlichen und östlichen Grenze des Änderungsbereiches und im nordwestlichen Bereich vom Entwässerungsgraben aus in südliche Richtung in einer Länge von 180 m festgesetzt. Die übrigen im bestehenden B-Plan festgesetzten Geländeböschungen mit Anpflanzungen entfallen.

Im Süden des Plangebietes befinden sich mehrere Grundstücke im Privateigentum. Davon sind drei Flurstücke nicht von der Straße "Lange Wenden" erschlossen. Durch den Wegfall der inneren Straße würde eines der Grundstücke die Erschließung an das



öffentliche Verkehrsnetz verlieren. Durch den Bau der Strichstraße werden diese Privatgrundstücke zukünftig an der Nordseite erschlossen und ihre Erschließung ist weiterhin gewährleistet.

Zusätzlich zur geplanten Neuordnung der inneren Erschließung und der überbaubaren Grundstücksflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI b) im Plangebiet wird in diesem Verfahren ein Teil des ökologischen Ausgleichskonzept geändert. Im Bebauungsplan Nr. 113 wurden bei der Aufstellung in 2013 drei Wegparzellen südlich von Wülfte (siehe Anlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) mit der Anpflanzung von Hecken in ökologische Ausgleichsflächen umgeplant. Diese Maßnahme soll nicht mehr umgesetzt werden.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113

Aufgrund der Änderungen der festgesetzten Arten der Nutzung im Bereich der ehemals geplanten Straße von öffentlicher Verkehrsfläche in ein eingeschränktes Industriegebiet (GI b) und umgekehrt im Bereich der neuen Planstraße (Stichstraße) sind die Grundzüge der Planung betroffen. Die Änderung hat Auswirkungen auf die ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens werden parallel zur Begründung eine Umweltprüfung



durchgeführt und ein Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

1.2 Rechtliche Einordnung, Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt.

Als Vorsorgegrundsatz wird von den Planungsträgern ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß erwartet (§ 1a, Abs. 2 BauGB). Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen z.B. durch Bebauung, Flächenversiegelung oder durch den Betrieb (betriebliche Emissionen, Lärm u. ä.) der Vorhaben, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch den Bauleitplan vorbereitet und begründet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung werden Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs einbezogen und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes, des weiteren wird eine Auswertung der verfügbaren Literatur und Informationssysteme vorgenommen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite".

1.3 Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind die Ziele von Fachgesetzen und –plänen sowie die Umweltbelange zu berücksichtigen.

Sowohl die Landes- als auch die Regionalplanung geben für den Planbereich bereits eine industrielle Entwicklung vor.





Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Plangebiet als Fläche für gewerbliche Nutzung dargestellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet -GI- (gemäß § 9 BauNVO) fest.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" liegt im Nordosten von Brilon, innerhalb der großflächigen Industrie- und Gewerbegebiete.

Das Änderungsgebiet grenzt im Süden an die Straße "Hinterm Gallberg". Von dort ist die neue Straße "In den langen Wenden" in Richtung Nordosten hergestellt worden. Diese Planstraße bildet gleichzeitig die nordwestliche Plangebietsgrenze. Im Norden und Osten grenzen weitere Industrieflächen an das Plangebiet. Nordwestlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Nach Norden setzen sich die landwirtschaftlichen Flächen großräumig auf der Briloner Hochfläche fort.

Die Flächen des Plangebietes sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 113 als Industriegebiet festgesetzt. Weitere Nutzungen stellen die innere Planstraße sowie zahlreiche Böschungen mit Flächen zur Anpflanzung dar. Aktuell sind diese Bereiche noch nicht bebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird von den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen als Bestand ausgegangen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Innerhalb des Geltungsbereiches findet derzeit keine Wohnnutzung statt und es ist auch keine vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen und bestehenden großflächigen





industriellen Nutzung im Plangebiet und dem Umfeld hat das Gebiet keine Erholungsfunktion.

Für die geplante industrielle Nutzung des Gebietes wurden laut dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 113 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Geruchsimmissionen festgestellt.

Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt über die bestehende Planstraße "In den langen Wenden".

Während der Bauphase kann es zeitlich befristet zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase und Stäube kommen. Bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen zum Lärmschutz sowie technischer Standards lässt sich die Belastung minimieren.

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes keine grundlegenden Änderungen der Nutzungen einhergehen, ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Die Umweltauswirkungen infolge der Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 haben nur eine geringe Erheblichkeit.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Die Biotopfunktionen und ihre Vernetzung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Sowohl im Geltungsbereich als auch im näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit einer avifaunistischen Kartierung durchgeführt.

Als Ergebnis konnte festgestellt werden:

"Für die nachgewiesenen Vogelarten Wiesenpieper, Flussregenpfeifer und Wachtel wird eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreiräumung /





Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison) eingehalten wird. Es kann eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten ausgeschlossen werden."

Die Festsetzungen zu Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 behalten ihre Gültigkeit.

Im Bebauungsplangebiet besteht kein Nachweis gefährdeter oder besonders geschützter Pflanzenarten.

Die Biotopstruktur im Geltungsbereich besteht aus den geplanten Böschungskanten als Flächen zur Anpflanzung. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes entstehen die Böschungskanten an anderer Stelle und werden ebenfalls als Flächen zur Anpflanzung festgesetzt.

Die Biotopfunktion im Geltungsbereich ist aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen Vielseitigkeit als gering einzustufen.

Durch die Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes verändern sich die Lebensräume für Tiere und Pflanzen nur geringfügig.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen infolge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 sind als gering erheblich einzustufen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Bereits in dem Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wurden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich prognostiziert: Aufgrund der zu erwartenden Niveauangleichung des gesamten Bebauungsplanelandes ist durch Bodenabtrag und Bodenumlagerung von einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im gesamten Plangebiet auszugehen.

Im Rahmen der Bebauung des Industriegebietes kommt es zu einer weitgehenden Versiegelung der Grundstücksflächen. Auch die nicht überbauten "Freiflächen" werden





in einem Industriegebiet zumeist als Hof- oder Lagerflächen genutzt und somit auch zum größten Teil versiegelt.

Dem Umweltmedium Boden werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113 große Bereiche entzogen, womit ein Verlust der Bodenfunktionen einhergeht. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde rein rechnerisch der Ausgleichsbedarf bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ergeben sich für das Schutzgut Boden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Festsetzung der Nutzung als Industriegebiet bestehen bleibt.

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden die veränderten Flächennutzungen gegenübergestellt und gegebenenfalls zusätzlicher Ausgleichsbedarf festgelegt.

Aufgrund der bereits im Bebauungsplan Nr. 113 festgelegten anthropogenen Überformung des Bodens im Geltungsbereich sind die Auswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Schutzgut Boden von geringer Erheblichkeit.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist Grundvoraussetzung allen Lebens und übernimmt zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt.

Bei Wasser als Schutzgut wird grundsätzlich unterschieden zwischen Grund- und Oberflächenwasser, die gegenüber Verunreinigungen gleichermaßen als empfindlich einzuschätzen sind.

Ebenso wie bei dem Schutzgut Boden, sind bereits die Auswirkungen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 113 auf das Schutzgut Grundwasser als erheblich eingestuft. Infolge der Versiegelung und Überbauung des Geländes wird die Grundwasserneubildung stark eingeschränkt und ein großer Bereich des Grundwasserkörpers dem Wasserkreislauf entzogen.

Oberflächengewässer sind in dem Planungsbereich nicht betroffen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Festsetzung der Nutzung als Industriegebiet bestehen bleibt.





Aufgrund der bereits im Bebauungsplan Nr. 113 festgelegten anthropogenen Überformung im Geltungsbereich sind die Auswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Schutzgut Wasser von geringer Erheblichkeit.

2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima erfüllen im Naturhaushalt wichtige Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen.

Großklimatisch ist der Raum Brilon dem gemäßigten Klima Mitteleuropas mit kühlen, feuchten Sommern zuzuordnen. Niederschläge treten zu jeder Jahreszeit auf. Die örtlichen Niederschlags- und Temperaturverhältnisse werden in besonderem Maße durch das Relief bestimmt.

Am nördlichen Rand der Mittelgebirgsschwelle ist der mildernde atlantisch beeinflusste Charakter der Westfälischen Bucht deutlich erkennbar.

Im Zuge der Ausweisung als Industriegebiet ist das Plangebiet bereits lokalklimatisch überprägt. Vegetationslose, insbesondere versiegelte Standorte weisen u.a. deutlich ungünstigere Strahlungsbilanzen, bei höheren Temperaturamplituden und geringeren Verdunstungsraten auf als vegetationsbedeckte Flächen. Die Realisierung des Bebauungsplanes hat die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Sie werden durch Gewerbeflächen ersetzt, deren Baukörper und Versiegelung zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung der Umgebung führen können.

Aufgrund der bereits im Bebauungsplan Nr. 113 festgelegten anthropogenen Überformung im Geltungsbereich sind die Auswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für die Schutzgüter Luft und Klima von geringer Erheblichkeit.



2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die Gesamtwirkung der für den Menschen wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wurde dem ursprünglichen Landschaftsbild eine geringe Wertigkeit attestiert, da Landschaftsbild-wirksame Elemente, wie Hecken, Einzelbäume, Gehölzstrukturen oder Fließgewässer weitgehend fehlen.

Aufgrund der Festsetzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan wird das Landschaftsbild nach der Realisierung durch großvolumige Baukörper und quaderförmige Kubaturen geprägt. Da diese Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung nicht geändert werden, wird sich das Landschaftsbild nicht verändern. Lediglich die Lage der Böschungen verändert sich.

Die Auswirkungen infolge die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes auf das Schutzgut Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler in der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente sowie Geotope.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" sind weder Boden- und Kulturdenkmäler noch Sachgüter betroffen.

Die Auswirkungen infolge der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als nicht erheblich einzustufen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Veränderungen auf eines der Schutzgüter bedingen Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

So beeinflussen Veränderungen auf den Boden und den Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche ansiedelnden Pflanzenarten und Biotopstrukturen.

Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich hauptsächlich aus der zu erwartenden Bodenversiegelung durch die Bebauung und der Nutzung der unbebauten Flächen als Hofflächen.

Die Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht erheblich betroffen.

3 Prognose und Variantenvergleich

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" werden die innere Erschließung und die überbaubaren Grundstücksflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI b) neu geordnet. Die ursprünglich vorgesehenen Böschungskanten werden gemäß der Änderung an die nordwestlichen, nördlichen und östlichen Ränder des eingeschränkten Industriegebietes (GI b) gelegt. Die vorgesehene Erschließungsstraße in Form eines Bogens fällt weg. Stattdessen wird im mittleren Bereich eine Stichstraße mit Wendehammer als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Auswirkungen dieser Änderung auf die verschiedenen Umweltgüter und die Wechselwirkungen sind vorstehend betrachtet worden. Unter Berücksichtigung der festzulegenden internen sowie externen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in das Wirkungsgefüge kompensierbar sind.



3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden die Grundstücke in dem Industriegebiet "In der Dollenseite" kleinteiliger bleiben und durch die Planstraße erschlossen werden. Die interessierte Firma hätte keine Möglichkeit sich vor Ort anzusiedeln und würde vermutlich auf einen anderen Ort ausweichen mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Stadt Brilon.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind vergleichbar, da das Gebiet bereits als Industriegebiet festgesetzt ist.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" sind bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden. So sind die anzulegenden Böschungen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) festgesetzt. Die Böschungen werden in Folge der Änderung des Bebauungsplanes an anderer Stelle angelegt, da die Notwendigkeit des Höhenausgleichs insgesamt bestehen bleibt.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, bei der die festgesetzten Flächen den geplanten gegenübergestellt werden. Ergibt sich dabei ein Ausgleichsdefizit werden die Eingriffsfolgen durch geeignete ökologische Maßnahmen qualitativ auf externen Flächen kompensiert.

Die im Rahmen des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter behalten auch mit der 1. Änderung ihre Gültigkeit.



5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden bereits alternative Standorte abgewogen. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich die Frage nach einer Alternative für ein großflächiges Gewerbegrundstück. Das Industriegebiet "In der Dollenseite" bietet sich zur Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe an und ist auch dafür entwickelt worden. Da im Stadtgebiet von Brilon kein vergleichbares Industriegebiet vorhanden ist, gibt es keine Alternative zu dieser Änderung. Die Planung einer anderen Erschließung hat die gleichen Auswirkungen.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der Begründung und Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite".

Es erfolgte eine Begehung vor Ort sowie die Auswertung von interaktivem Kartenmaterial.

Faunistische sowie Biotopkartierungen fanden nicht statt, da die Grundlage der Bewertung die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes sind.

Aus diesem Grund sowie aufgrund der Nutzungsintensität des Planungsraumes wird diese Methode als ausreichend betrachtet.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen nicht ergibt.

Die auf städtischen Flächen durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre ökologische Wirksamkeit hin überprüft. Negativen Entwicklungen wird bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert. Die Effizienz der auf den neu zugeordneten Ausgleichsflächen durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen sollte nach fünf und nach acht Jahren kontrolliert werden.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" werden die innere Erschließung und die überbaubaren Grundstückflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI b) neu geordnet. Die geplanten Böschungen mit Flächen für Anpflanzungen entfallen innerhalb des Planungsraumes. Die Geländeböschungen werden an die nordwestlichen, nördlichen und östlichen Ränder der nun zusammenhängenden Grundstücksflächen verlegt und ebenfalls als Flächen für Anpflanzung festgesetzt. Die vorgesehene Erschließungsstraße in Form eines Bogens entfällt. Im mittleren Bereich wird eine Stichstraße mit Wendehammer als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

In Folge der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Belastungen für Natur und Umwelt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die unvermeidbaren Auswirkungen ausgeglichen.



C Landschaftspflegerischer Begleitplan

9 Vorhaben und Zielsetzung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" werden die innere Erschließung und die überbaubaren Grundstücksflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI b) neu geordnet. Eine ursprünglich geplante Erschließungsstraße in Form eines Bogens entfällt und im mittleren Bereich wird eine Stichstraße mit einem Wendehammer als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Geländeböschungen mit Flächen für Anpflanzungen entfallen innerhalb des Gebietes und werden an den nordwestlichen, nördlichen und östlichen Rändern des eingeschränkten Industriegebietes (GI b) angelegt.

Bei der Änderung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach §§ 14-18 BNatSchG sowie nach §§ 4-6 LG NRW zu beachten. Sie besagt, dass unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und Nutzung von Grundflächen verändert werden.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen festgelegt.

10 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten in der Regel eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die gängigen Methoden der Eingriffsbilanzierung in NRW beruhen auf einer verbal-argumentativen qualitativen Bewältigung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Kompensation. Die Verfahren beinhalten zur Ermittlung der Lebensraumfunktion formalisierte, numerische Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dienen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden,





Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht worden.

Insgesamt ergeben sich durch die Realisierung der Änderung keine erheblichen Belastungen für die betrachteten Schutzgüter.

Aufgrund der bereits festgesetzten Nutzung als Industriegebiet erfolgt die Erfassung der Biotope auf der Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Zur Bewertung der Biotope wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises¹ angewandt.

11 Biotoptypen und Flächennutzung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist bereits als Industriegebiet festgelegt. Zentral führt eine Straßenverkehrsfläche zur Erschließung durch das Gebiet. Der Planbereich ist durch festgelegte Geländeböschungen in mehrere Teilflächen unterteilt. Diese Geländeböschungen sind laut Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen.

Im Norden, Osten und Süden grenzen großflächige Gewerbe- und Industrieflächen an den Planungsraum an. Lediglich im Westen grenzt das Gebiet an die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Briloner Hochfläche.

Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

¹ Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde: Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, 30.12.1992, Stand: Januar 2006, einschließlich Bewertungsspiegel (Biotop-Typen-Liste)





12 Eingriffs- / Ausgleichsregelungen

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird gefordert, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises angewandt. Demnach werden den verschiedenen Biotoptypen bestimmte Wertfaktoren zugeordnet. Diese Biotopwerte werden durch Multiplikation mit der Flächengröße in m² zu Flächenwerten umgerechnet, die bei der Bilanzierung mathematisch gegenübergestellt werden.

Im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt eine Differenzierung der Eingriffsbilanzierung nach öffentlichen (Verkehrsflächen) und privaten (Grundstücksflächen) Flächenanteilen, um den jeweiligen öffentlichen oder privaten Eingriffsverursachern entsprechende Ausgleichsteilflächen zuzuordnen.

Diese Differenzierung ist bei der Refinanzierung und den nachfolgenden Verfahrensschritten geboten.

Eingriffsbilanzierung der öffentlichen Flächenanteile

A: Ausgangszustand der Verkehrsflächenanteile des Änderungsbereiches gemäß Bebauungsplan Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Verkehrsfläche (versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in den Kanal) (Berechnung: 13.810 m ² / 100 x 94)	12.981 m ²	0	0
5	Begrünte Straßenränder bzw. -bankette, (hier Verkehrsbegleitgrün, ca. 6 % der Gesamtverkehrsfläche) (Berechnung: 13.810 m ² / 100 x 6)	829 m ²	2	1.658
Gesamt		13.810 m²		
Gesamtflächenwert A:				1.658





B: Zustand der Verkehrsflächenanteile des Geltungsbereiches gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop-Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Verkehrsfläche (versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in den Kanal) (Berechnung: 9.619 m ² / 100 x 94)	9.042 m ²	0	0
5	Begrünte Straßenränder bzw. -bankette, (hier Verkehrsbegleitgrün, ca. 6 % der Gesamtverkehrsfläche) (Berechnung: 9.619 m ² / 100 x 6)	577 m ²	2	1.154
Gesamt		9.619 m²		
Gesamtflächenwert B:				1.154

C: Gesamtbilanz (Gesamtfläche B - Gesamtfläche A)	- 504
--	--------------

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte für die öffentlichen Flächenanteile ergibt nach der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes eine Wertminderung der Biotopwerte von 504 Punkten. Die Eingriffsfolgen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden für die öffentlichen Flächenanteile in Höhe des ermittelten Biotoppunktedefizits in Höhe von 504 Punkten auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.



Eingriffsbilanzierung der privaten Flächenanteile

A: Ausgangszustand der Grundstücksflächenanteile des Änderungsbereiches gemäß Bebauungsplan Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop- Typen-Liste)	Biotoptyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Überbaubare Grundstücksfläche (versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal, 80 %) (Berechnung: 77.370 m ² / 100 x 80)	61.896 m ²	0	0
4	Zierrasen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 77.370 m ² / 100 x 10)	7.737 m ²	2	15.474
5	Rasengittersteine, Schotterrassen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 77.370 m ² / 100 x 10)	7.737 m ²	2	15.474
1	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal, 80 %) (Berechnung: 20.005 m ² / 100 x 80)	16.004 m ²	0	0
4	Zierrasen (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 20.005 m ² / 100 x 10)	2.001 m ²	2	4.002
5	Rasengittersteine (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 20.005 m ² / 100 x 10)	2.000 m ²	2	4.000
26	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	7.160 m ²	6	42.960
Gesamt		104.535 m²		
Gesamtflächenwert A:				81.910



B: Zustand der Grundstücksflächenanteile des Geltungsbereiches gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite"

Lfd. Nr. (lt. Biotop-Typen-Liste)	Biototyp (lt. Biotop-Typen-Liste)	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Biotoppunkte
1	Überbaubare Grundstücksfläche (versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal, 80 %) (Berechnung: 95.112 m ² / 100 x 80)	76.090 m ²	0	0
4	Zierrasen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 95.112 m ² / 100 x 10)	9.511 m ²	2	19.022
5	Rasengittersteine, Schotterrassen (10 % der überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 95.112 m ² / 100 x 10)	9.511 m ²	2	19.022
1	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in den Kanal, 80 %) (Berechnung: 10.574 m ² / 100 x 80)	8.460 m ²	0	0
4	Zierrasen (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 10.574 m ² / 100 x 10)	1.057 m ²	2	2.114
5	Rasengittersteine (10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) (Berechnung: 10.574 m ² / 100 x 10)	1.057 m ²	2	2.114
26	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Böschungen) Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	3.040 m ²	6	18.240
Gesamt		108.726 m²		
Gesamtflächenwert B:				60.512

C: Gesamtbilanz (Gesamtfläche B - Gesamtfläche A)	- 21.398
--	-----------------





Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte der privaten Grundstücksflächenanteile ergibt nach der Realisierung der Änderung des Bebauungsplanes eine Wertminderung der Biotopwerte von 21.398 Punkten.

Die Böschungsflächen dienen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und werden als gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Da durch diese Maßnahme im Geltungsbereich des Änderungsgebietes ein Vollaussgleich der Eingriffsfolgen nicht durchgeführt werden kann, werden die erforderlichen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich des ermittelten Biotopwertpunkte-Defizits für die privaten Grundstücksflächenanteile in Höhe von 21.398 Punkten auf externen Kompensationsflächen vorgenommen.

13 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gilt dann als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Kompensationsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen von Funktionen oder Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wesentlich abmildern bzw. vollständig aufheben. Im ökologischen Sinn ist ein Ausgleich praktisch nicht zu erzielen, denn der größte Teil der Eingriffsfolgen ist irreversibel. Realisierbar ist immer nur eine annähernde Kompensation der Eingriffsfolgen. Die Kompensation sollte möglichst im vom Eingriff betroffenen Raum erfolgen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

öffentliche Flächenanteile:

Für den Ausgleich der Eingriffsfolgen der öffentlichen Flächenanteile werden externe Kompensationsflächen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Brilon in Anspruch genommen.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wurde den Straßenverkehrsflächen eine externe Ausgleichsfläche im Bereich des Stadtförstes





Brilon zugeordnet. In dieser Kompensationsfläche stehen noch weitere Teilflächen zur Verfügung:

Externe Kompensationsfläche "Großer Fahrenberg / Mordstelle; Forst-Abt. 655 B1, B2, C7 und C9": Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in jüngere Laubwälder entlang von Siepen. Teilfläche in einer Größe von ca. 252 m² mit 504 Biotopunkten.

private Flächenanteile

Da der vollständige Ausgleich der Eingriffsfolgen der privaten Flächenanteile nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen kann, werden externe Kompensationsflächen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Brilon in Anspruch genommen.

Grundsätzlich müssen die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 festgelegt wurden, weiterhin durchgeführt werden. Allerdings kann eine Maßnahme, "Anpflanzen von gut strukturierten Feldhecken" (Kompensationsmaßnahme Nr. 8), nicht durchgeführt werden. Die dieser Maßnahme zugeordneten 6.480 Ökopunkte müssen nun im Rahmen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich ausgeglichen werden.

Somit besteht ein Biotoppunkte-Defizit von **27.878 Punkten**.

Es ist vorgesehen, dieses Defizit der Ausgleichsmaßnahme "unteres Möhnetal / LIFE-Projektgebiet" zuzuordnen. Diese Maßnahme besteht aus sechs Teilflächen, die zum größten Teil als Ausgleichsmaßnahme der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 zugeordnet wurden.

Kompensationsmaßnahme "unteres Möhnetal / LIFE-Projektgebiet"

Diese Kompensationsmaßnahme liegt im Möhnetal, nordwestlich der Kernstadt Brilon, in einer Höhenlage von 340 bis 425 m ü. NN. Naturräumlich ist das Gebiet der Einheit "Obermöhne- und Almewald" zuzuordnen. Die Gewässer Möhne und Alme gliedern, zusammen mit ihren Nebenbächen, die Landoberfläche in ein Streifengefüge von flachen Rücken und bodenfeuchten Wiesentälern. Die Böden dieser Wiesentäler sind typische Auengleye, die aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials sehr





schutzwürdig sind. Die Vegetation, die sich auf diesen Böden entwickeln würde, sind Nass- und Feuchtgrünländer sowie bach- und flussbegleitende Erlenwälder.

Im Rahmen des Möhne-Life+-Projektes wird das Ziel verfolgt, artenreiche Mähwiesen und Weiden wieder zu entwickeln und damit typische Lebensräume einer Aue und deren Artengemeinschaften zu fördern.

Fünf Teilflächen der Kompensationsmaßnahme "unteres Möhnetal / LIFE-Projektgebiet" sind Fichtenparzellen (nicht standortgemäßer Nadelwald), die in Grünland (Nass- und Feuchtgrünland) umgewandelt werden sollen. Bei der sechsten Teilfläche im Mündungsbereich des Bachlaufes "Altes Knicksiepen" in die Möhne handelt es sich um einen Fichtenbestand, der in einen standortgerechten Laubwald umgewandelt werden soll. Damit wird eine Aufwertung gemäß der Biotop-Typen-Liste des Hochsauerlandkreises von 2 Biotoppunkten erzielt. Insgesamt werden bei dieser Maßnahme 56.140 Ökopunkte erreicht. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wurden bereits 44.450 Ökopunkten zugeordnet.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 wird nun der Rest von 11.690 Ökopunkten zugeordnet.

Zum Ausgleich des Eingriffes auf den privaten Flächenanteilen verbleibt noch ein restliches Biotoppunkte-Defizit von 16.188 Punkten. Dieses Defizit kann ebenfalls als weitere Teilfläche auf der externen Kompensationsfläche "Großer Fahrenberg / Mordstelle; Forst-Abt. 655 B1, B 2, C 7 und C 9 - Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in jüngere Laubwälder entlang von Siepen" ausgeglichen werden.

Auf dieser externen Kompensationsfläche "Großer Fahrenberg / Mordstelle" werden zusammen mit den 504 Biotoppunkten für den Ausgleich der Eingriffsfolgen der öffentlichen Flächenanteile / Straßenverkehrsflächen und den 16.188 Biotoppunkten für den Ausgleich der Eingriffsfolgen privater Flächenanteile der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 insgesamt 16.692 Ökopunkte für eine Teilfläche von insgesamt 8.346 m² zugeordnet.

Damit können die Eingriffsfolgen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" rechnerisch zu 100 % ausgeglichen werden.





D Artenschutzrechtliche Prüfung

14 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend ist daher bei Bauleitplanungen zu prüfen, ob der Erhaltungszustand artenschutzrechtlich relevanter Arten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG verschlechtert oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Dabei sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um zu verhindern, dass sich, bedingt durch die Änderung des Bebauungsplanes, der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert, oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

15 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Bei Artenschutzprüfungen sind die verschiedenen Schutzkategorien nach internationalem und nationalem Recht zu beachten. Die sich daraus ergebenden Artengruppen werden im § 7 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92 / 43 / EWG), Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL, Richtlinie 2009 / 147 / EG), EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, EG Nr. 338 / 97) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) definiert.

Da eine Berücksichtigung aller streng geschützten Arten bei den entsprechenden Verfahren in der Planungspraxis nicht möglich ist – streng genommen müssten auch häufige Arten wie Kohlmeise, Buchfink, Amsel etc. einbezogen werden – hat das





Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachliche begründete Auswahl getroffen (Kiel, 2007)². Diese in NRW als „planungsrelevante Arten“ bezeichnete Taxa (aktuell 213) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW veröffentlicht.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010“ (MWEBWV & MKULNV).

Demnach umfasst der Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyp und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

(MWEBWV & MKULNV)³

² KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 2, 12-17.

³ MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW):





16 Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

Das Vorhaben bezieht sich auf eine ca. 12 ha große Fläche am nördlichen Siedlungsrand von Brilon. Der Geltungsbereich ist ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 "Industriegebiet In der Dollenseite" und bereits als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzt. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bleibt die Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet erhalten. Es ändert sich die Lage und der Verlauf einer Erschließungsstraße sowie von Geländeböschungen.

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebiets zu erwarten sondern auch in der unmittelbaren Umgebung.

Dieser Wirkraum beinhaltet im Wesentlichen die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Industriegebiete. Lediglich im Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die westlich in das Tal der Hunderbecke übergehen, an die Industriegebietsflächen des Planungsraumes.

Die Wirkfaktoren, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, sind nahezu identisch mit denen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Vorhabensbedingt sind umfangreiche Erdarbeiten notwendig, womit eine Veränderung der Bodenoberfläche verbunden ist. Durch die baurechtlichen Voraussetzungen ist mit einer Versiegelung auf mindestens 80 % der Fläche auszugehen.

Die aktuell noch vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur wurde schon durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 komplett überprägt und stark verändert. Der Flächen- und Lebensraumverlust für alle vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wurde bereits in der Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Gebäuden als Gewerbe- und Industriegebiet bringt Emissionen, die durch die zulässige Art der baulichen Nutzung entstehen können, mit sich. Die Art und das Ausmaß lassen sich zum derzeitigen Planungsstand noch nicht konkretisieren. Allerdings ist der Planungsraum und das Umfeld bereits erheblich vorbelastet.

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010





17 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Bei der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde über das Naturschutz-Fachinformationssystem NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)⁴ das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft.

Mit Hilfe dieses Naturschutz-Fachinformationssystems NRW werden die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4517 (Alme) selektiert. Das Ergebnis ist eine Liste der planungsrelevanten Arten für dieses Messtischblatt mit Angaben zu dem Status und dem Erhaltungszustand jeder Art.

Eine weitergehende Auswahl erfolgt über die in Frage kommenden Lebensraumtypen. Der in Frage kommende Lebensraum "Gebäude" wird definiert durch die Biotoptypen: Gebäude, Mauerwerk, Ruinen, Scheunen, Schuppen, Kirche, Feldscheune, Viehstall in Einzellage. Diese Definition trifft nicht die im Planungsraum festgesetzte Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet.

Als planungsrelevant werden für das Messtischblatt 4517 (Alme), Lebensraum Gebäude, insgesamt 18 Arten genannt: 13 Fledermausarten, 5 Vogelarten (siehe Anhang).

Für die genannten gebäudebewohnenden bzw. -nutzenden Fledermaus- und Vogelarten bieten die geplanten Industriegebäude keine geeignete Struktur als Lebensraum.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die potentiell vorkommenden Arten in den relevanten Lebensräumen sind keine negativen Beeinträchtigungen von lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

Aus diesem Grund ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

⁴ LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, zuletzt abgerufen am 27.11.2012.





Die in der Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 genannten Vermeidungsmaßnahmen müssen auch nach der 1. Änderung weiterhin beachtet werden.

18 Zulässigkeit des Vorhabens

Für die streng und besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.

Da eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern.

Somit ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

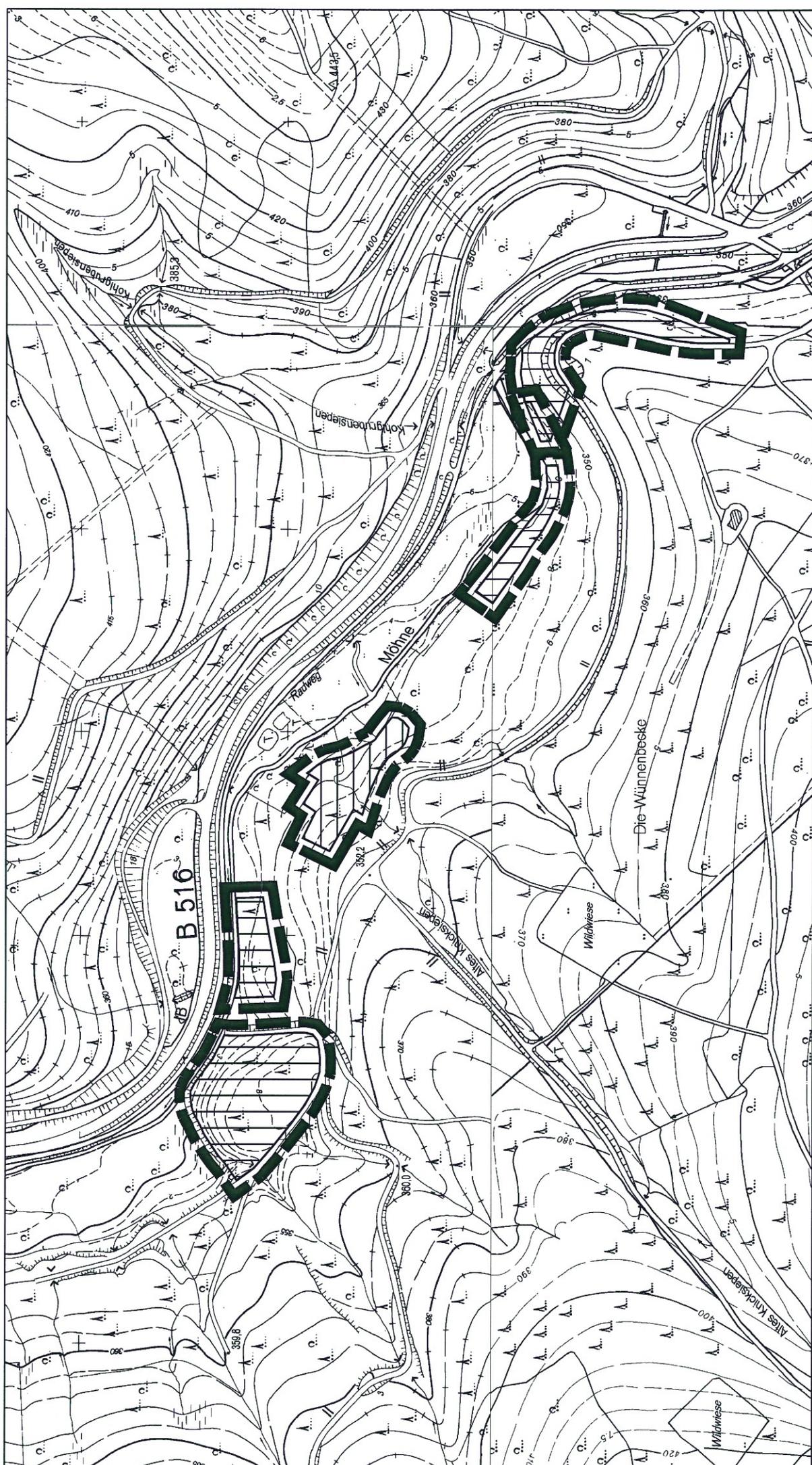


19 Anhang

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4517

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓		WS/WQ
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑		(WQ)
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑		(WQ)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		(WQ)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		X/WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X/WS/WQ
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X/WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G		(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		WS/(WQ)
Vögel					
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G		(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	sicher brütend	U↓		XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X



Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche/Ausgleichsmaßnahmen der 1. ord. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 "Industriegebiet in der Dollenseite":

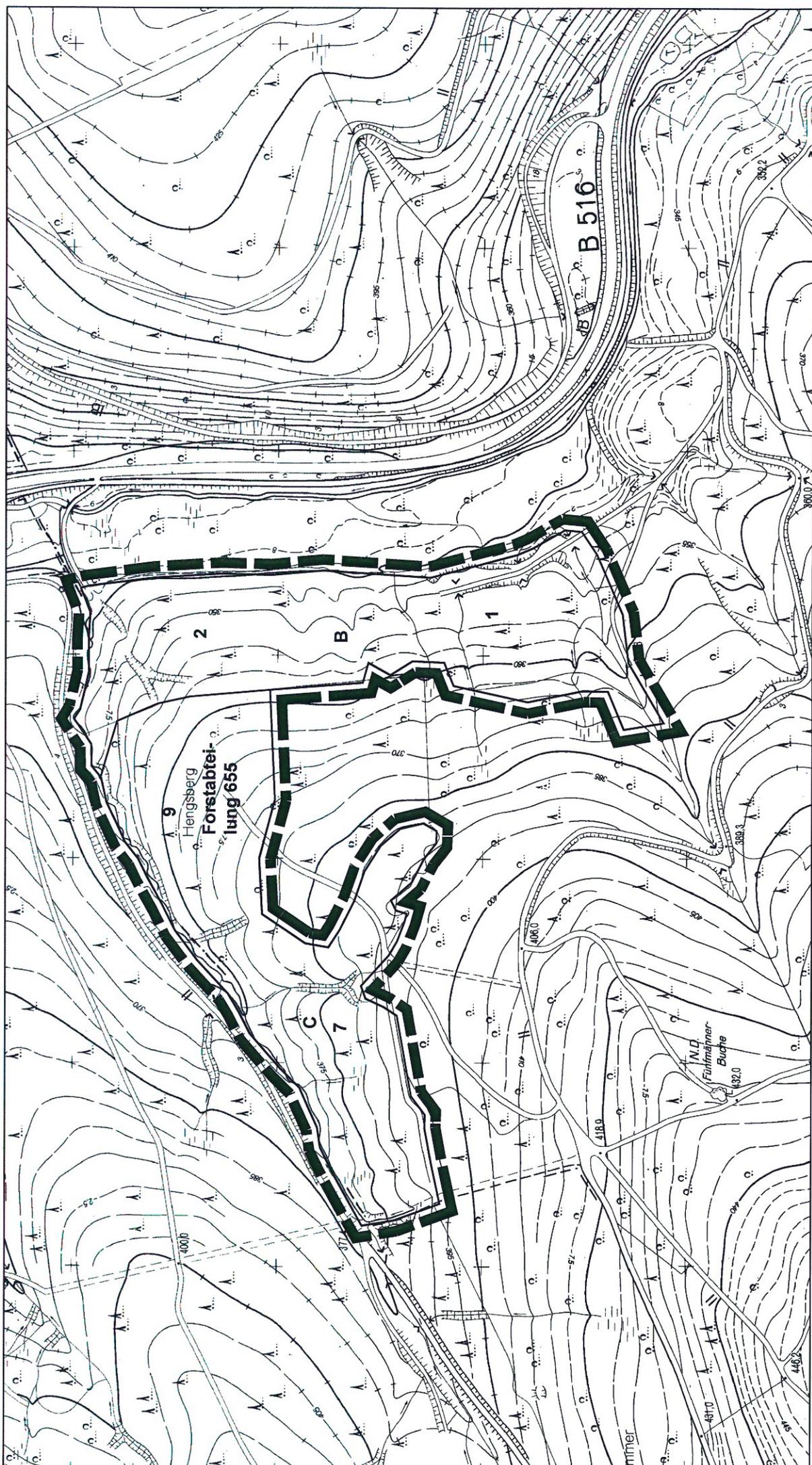
Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstück 35 teilw. - Stadforstflächen im Bereich "unteres Möhletal / LIFE-Projektgebiet".
 "Umwandlung von nicht standortgemäßen Nadelwald in extensiv genutzte Grünlandflächen auf fünf Teilflächen und auf der sechsten Teilfläche die Umwandlung eines Fichtenbestandes in standortgerechten Laubwald in den Forstabteilungen 650 A und D und 653"
 Insgesamt stehen bei dieser Kompensationsfläche/Ausgleichsmaßnahme Nr. 7 Flächen in einer Gesamtgröße von 28.070 m² (ca. 2,81 ha) 56.140 Ökopunkte (durchschnittliche Aufwertung pro m² = 2) in den Forstabteilungen 650 A und D und 653 zur Verfügung. Hiervon wurden bereits 44.450 Ökopunkte dem Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 zugeordnet. **Der Rest von 11.690 Ökopunkten wird der 1. ord. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 zugeordnet.**

Legende:

	fünf Teilflächen Umwandlung nicht standortheimischen Nadelwald in extensiv genutzte Grünlandflächen
	sechste Teilfläche: Umwandlung eines Fichtenbestandes in standortgerechten Laubwald

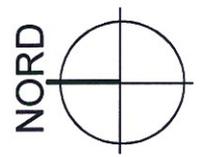
NORD

Maßstab
1 : 5.000



Anlage: Beschreibung der externen Kompensationsfläche der 1. ord. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113
 "Industriegebiet In der Dollenseite":

Gemarkung Brilon, Flur 3, Flurstücke 34 und 35 teilw., Flur 67, Flurstück 8, teilw.- Stadtforstflächen im Bereich "Großer Fahrenberg, Mordstelle":
 "Umwandlung von nicht standortheimischen Nadelholzbeständen in jüngere Laubwälder entlang von Siepen" in den Forstabteilungen 655 B1, B 2, C 7 und C 9 (Größe insgesamt: ca. 124.400 m²; ca. 12,44 h; insgesamt 248.800 verfügbaren Ökopunkten).
 Zuordnung einer Teilfläche von ca. 8.346 m² (ca. 0,83 ha) mit 16.692 Ökopunkten (durchschnittliche Aufwertung pro m² = 2) der Forstabteilungen 655 B1, B2, C 7 und C 9. Eine Teilfläche von 55.620 m² (ca. 5,56 ha) mit 111.240 Ökopunkten wurde bereits dem Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 zugeordnet.



Maßstab 1 : 5.000

Ökoko-Kennung / ID.Nr.: BR. 2.01.051